

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Anlage 1**  
**zur ordnungsbehördlichen Verordnung**  
**zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes**  
**für die Gewässer im Einzugsgebiet der**  
**Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Hitdorf**  
**der Bayer AG leverkusen**  
**(Wasserschutzgebietsverordnung Leverkusen-Hitdorf)**  
**vom 3. April 1998**

**Inhaltsverzeichnis und Schnellübersicht**  
**der in den Zonen III und II geregelten Handlungen**

**I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Intensivkulturen, Intensiv- und Massentierhaltung**

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender Stoffe  
Betriebsstätten der Land- / Forstwirtschaft  
Dauergrünland  
Düngen, Nährstoffträger, Pflanzenschutzmittel  
Festmistlager  
Gartenbaubetriebe  
Gemüsekulturen  
Intensivbeweidung  
Intensivkulturen  
Intensiv-/Massentierhaltung  
Kleingartenanlagen  
Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Stallmist, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln  
Pferche  
Silagemieten, Silagesilos  
Schwarzbrachen  
Versickern  
Wald

**II. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Bauliche Anlagen, Kommunale Bauleitplanung, Sonstige Kommunale Aufgaben**

Abfall  
Abfallentsorgungsanlagen  
Abwasser (Schmutzwasser [auch Kühlwasser] und Niederschlagswasser)  
Abwasseranlagen  
Abwasserbehandlungsanlagen  
Kleinkläranlagen  
Bauliche Anlagen  
Friedhöfe  
Kommunale Bauleitplanung

**III. Wassergefährdende Stoffe, Wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe**

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen wassergefährdender Stoffe  
(Heizöl, Dieselöl, auch Tankstellen)  
Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Vertreiben wassergefährdender Stoffe  
(Gewerbe, Industrie, öffentliche Einrichtungen)  
Einleiten wassergefährdender Stoffe  
Heizungs- / Kühlanlagen  
Radioaktivität, Kernbrennstoffe, Ionisierende Strahlen  
Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe  
Transport wassergefährdender Stoffe  
Ungesichertes Lagern wassergefährdender Stoffe  
Wassergefährliche Anlagen  
Wassergefährliche Großanlagen

#### **IV. Verkehrsanlagen, Leitungen, Kabel, Versorgungsleitungen, Lärmschutzwälle**

Auswaschbare / auslaugbare wassergefährdende Materialien  
Baustelleneinrichtungen  
Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen  
Schienenwege  
Start- und Landebahnen  
Telekommunikations- / Stromkabel  
Versorgungsleitungen  
Verkehrsanlagen (Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Strassen, Wege, Sonstige Verkehrsanlagen)

#### **V. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivieren, Steinbrüche, Sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche**

Abgrabungen  
Bergbau  
Bodeneingriffe außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und privater Bodennutzung  
Bohrungen  
Erdaufschlüsse  
Festgesteine, Lockergesteine  
Grabungen  
Rekultivieren

#### **VI. Sport und Erholung, Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, Sonstige Handlungen**

Badebetrieb an natürlichen und künstlichen Seen  
Befahren von natürlichen und künstlichen Seen  
Fischteiche, Fischhaltung  
Lagern an natürlichen und künstlichen Seen  
Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen  
Motorsportveranstaltungen  
Schießstätten  
Zelten

<b>WASSERSCHUTZGEBIET LEVERKUSEN-HITDORF</b>		
<b>Handlung/Maßnahme</b>	<b>Zone III</b>	<b>Zone II</b>
<p><b>G = Genehmigungspflichtig,</b>  <b>V = Verboten,</b>  <b>- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt,</b>  <b>V und G in einem Feld = Die Handlung/Maßnahme ist grundsätzlich verboten.</b>  <b>Bei Vorliegen der unterhalb des G beschriebenen Voraussetzungen ist sie genehmigungspflichtig</b></p>		
<b>I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, Intensivkulturen, Intensiv- und Massentierhaltung</b>		
<b>1. ANLAGEN ZUM LAGERN, ABFÜLLEN ODER UMSCHLAGEN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE</b>		
a) Unterirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40.000 l		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
b) Oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100.000 l		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
c) Unterirdische Anlagen mit mehr als 40.000 l, oberirdische Anlagen mit mehr als 100.000 l Rauminhalt		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
<b>2. BETRIEBSSTÄTTEN DER LANDWIRTSCHAFT ODER FORSTWIRTSCHAFT</b>		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
<b>3. DAUERGRÜNLAND</b>		
- Umwandeln in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V

<b>4. DÜNGEN, NÄHRSTOFFTRÄGER, PFLANZENSCHUTZMITTEL</b>		
a) Düngen mit/Aufbringen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft auf landwirtschaftlich genutzte/n Flächen	-	V
b) Düngen mit/Aufbringen von Klärschlamm, Müllkompost, Abwasser auf landwirtschaftlich genutzte/n Flächen	V	V
c) unsachgemäßes Aufbringen von Nährstoffträgern auf erwerbsmäßig oder in sonstiger Weise genutzten Flächen	V	V
d) Anwenden nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel	V	V
e) unsachgemäßes Anwenden zugelassener Pflanzenschutzmittel auf erwerbsmäßig oder öffentlich oder in sonstiger Weise genutzten Flächen	V	V
<b>5. FESTMISTLAGER</b>		
- Anlegen	G	V
<b>6. GARTENBAUBETRIEBE</b>		
a) Anlegen	V	V
b) Erweitern	G	V
<b>7. GEMÜSEKULTUREN</b>		
a) Anlegen oder Erweitern von Gemüsekulturen mit hohem Nährstoffbedarf	G	V
b) Anlegen oder Erweitern von Gemüsekulturen mit geringem Nährstoffbedarf	G	G
<b>8. INTENSIVBEWEIDUNG</b>	G	V
<b>9. INTENSIVKULTUREN</b>		
- Anlegen oder Erweitern	V	V
<b>10. INTENSIV- UND MASSEN TIERHALTUNGSBETRIEBE</b>		
- Errichten oder Erweitern	V	V

<b>11. KLEINGARTENANLAGEN</b>		
- Anlegen oder Erweitern	V	V
<b>12. LAGERN UND ABFÜLLEN</b>		
von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Stallmist, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln	V	V
a) ungesichertes Lagern und Abfüllen		
b) Lagern in dichten Behältern oder auf abgedichteten, eingefassten und überdachten Flächen	G	V
<b>13. PFERCHE</b>		
- Errichten oder Erweitern	G	V
<b>14. SILAGEMIETEN, SILAGESILOS</b>		
- Errichten oder Erweitern	G	V
<b>15. SCHWARZBRACHEN</b>		
- Anlegen	V	V
<b>16. VERSICKERN</b>		
von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse, Maschinen oder Geräte über die belebte Bodenzone	G	V
<b>17. WALD</b>		
a) Forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung	G	G
b) Umwandeln von Wald in eine andere Bodennutzungsart	G	V
c) Kahlschlag von Wald	G	V
<b>II. Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Bauliche Anlagen, Kommunale Bauleitplanung, Sonstige kommunale Aufgaben</b>		
<b>1. ABFALL,</b>		
- Ablagern jeder Art	V	V
<b>2. ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN</b>		

einschließlich Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen a) Errichten oder Erweitern	V	V
b) Wesentliches Ändern	G	V
c) Umladestationen für Hausmüll - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
d) Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
<b>3. ABWASSER (SCHMUTZWASSER [auch Kühlwasser] und NIEDERSCHLAGSWASSER)</b>		
a) Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (siehe aber auch unter I, Nr. 16)	V	V
b) Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde	G	V
c) Einleiten oder Versickern von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund	G	V
d) Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser (z.B. aus Wohngebieten)		
- nicht gesammeltes, ohne Sickerschacht	-	-
- gesammeltes, mit Sickerschacht	V	V
- gesammeltes, ohne Sickerschacht	G	V
e) Versickern von gering verschmutztem Niederschlagswasser (z.B. Wohngebiete mit Parkplätzen, Dachflächenwasser aus Gewerbe- oder Industriegebieten, wenn diese hinsichtlich ihrer Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar sind)		

- gesammeltes oder nicht gesammeltes, ohne Sickerschacht	G	V
- gesammeltes, mit Sickerschacht	V	V
f) Versickern von stark verschmutztem Niederschlagswasser (z.B. Hauptverkehrsstraßen, Dachflächen- und Verkehrsflächenwasser aus Gewerbe oder Industriegebieten oder von Abfallentsorgungsanlagen)		
- nicht gesammeltes, ohne Sickerschacht	V G, wenn Versickerung bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes (großer Schadstoffrückhalt) großflächig über bewachsenem Gelände erfolgt	V
- gesammeltes, ohne Sickerschacht	V	V
- gesammeltes, mit Sickerschacht	V	V
<b>4. ABWASSERANLAGEN</b>		
- Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G zulässig sind Abwasserleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt von Abwasser in den Untergrund	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird, insbesondere durch doppelwandige Leitungen, Hausanschluss und Grundleitungen
<b>5. ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN, KLEINKLÄRANLAGEN</b>		
a) Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen	V	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen	G	V
c) Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen (insbesondere Kleinkläranlagen), die den Trinkwasserschutz verbessern	G	G
d) Anlegen oder Ändern von Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, mechanisch	G	V G,

wirkende Abscheideanlagen		wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung des Trinkwasserschutzes erreicht wird
<b>6. BAULICHE ANLAGEN</b>  a) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G	V G, wenn - Schmutz- u. Mischwasserkanäle kommunale, private, Hausanschlüsse, Grundleitungen oder andere Leitungen mit vergleichbarem Gefährdungspotential) doppelwandig oder mit vergleichbarer Sicherheit ausgestattet werden, - die Bauwerksgründung so erfolgt, daß die grundwasserschützenden Deckschichten so weit wie möglich erhalten bleiben, andernfalls auf eine Unterkellerung verzichtet wird, - die Beheizung mittels Fernwärme oder Gas erfolgt, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist - und ein nach Nr. 8 genehmigter Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan oder eine nach Nr. 8 genehmigte Satzung vorliegt
b) Wiederherstellen  (z.B. bei Zerstörung durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse)	G	G
c) nicht wesentliches Ändern	-	G
d) Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)		
- beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden	V	V
- beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen	V zulässig, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berüh-	



	rung kommen können	
<b>7. FRIEDHÖFE</b> - Anlegen oder Erweitern	G	V
<b>8. KOMMUNALE BAULEITPLANUNG</b> a) Darstellen von Bauflächen in neuen Flächennutzungsplänen sowie Darstellen weiterer Bauflächen in bestehenden Flächennutzungsplänen	G	V
b) Aufstellen neuer Bebauungspläne, die bauliche Nutzungen zulassen oder erweitern sowie Ändern bestehender Bebauungspläne, die Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern	G	G
c) Satzungen, die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind (Entwicklungssatzung)	G	G
d) Satzungen, die einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen (Abrundungssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 14.10.94 erfolgt ist
e) Satzungen, die weitere Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind (erweiterte Abrundungssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 14.10.94 erfolgt ist
f) Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich weitere Bebauung zulassen (Außenbereichssatzung)	G	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor dem 14.10.94 erfolgt ist
<b>III. Wassergefährdende Stoffe, Wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe</b>		
<b>1. ANLAGEN ZUM LAGERN ABFÜLLEN ODER UMSCHLAGEN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE(LAU-Anlagen), auch TANKSTELLEN</b>		

a) Errichten	V	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
c) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Heizöl und Dieselöl)		
- Unterirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40.000 l	G	V
- Oberirdische Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100.000 l	G	V
- Unterirdische Anlagen mit mehr als 40.000 l, oberirdische Anlagen mit mehr als 100.000 l Rauminhalt	V	V
<b>2. ANLAGEN ZUM HERSTELLEN, BEHANDELN ODER VERWENDEN WASSERGEFÄHRDENDERSTOFFE IM BEREICH VON GEWERBE UND INDUSTRIE ODER ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN (HBV-Anlagen)</b>		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
c) geringfügiges Ändern	G	G
<b>3. EINLEITEN WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE</b> in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund	V	V
	siehe aber auch unter II, Nr. 3 ABWASSER(SCHMUTZWASSER [auch KÜHLWASSER], NIEDERSCHLAGSWASSER)	
<b>4. HEIZUNGS- ODER KÜHLANLAGEN,</b> die die Boden- oder Grundtemperatur ausnutzen, Errichten oder wesentliches Ändern	G	V
<b>5. RADIOAKTIVITÄT, KERNBRENNSTOFFE,</b>		

<b>IONISIERENDE STRAHLEN</b>		
a) Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen		
- Errichten oder Erweitern	V	V
- Wesentliches Ändern	V	V
b) Anlagen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe		
- Errichten oder Erweitern	V	V
c) Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen abgeben		
- Lagern, Ablagern, Zwischenlagern oder Verwenden	V	V
- Verwenden radioaktiver medizinischer Stoffe, Verwenden von Stoffen, die ionisierende Strahlen abgeben sowie Verwenden radioaktiver Stoffe im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	-	V
<b>6. ROHRLEITUNGSANLAGEN FÜR WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE</b>  (Kanäle: siehe unter II, Nr. 4 ABWASSERANLAGEN)  - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G,  wenn bei bestehenden Rohrleitungsanlagen dadurch eine wesentliche Verbesserung des Trinkwasserschutzes erreicht wird
<b>7. TRANSPORT WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE</b>	-	V  zulässig ist der Durchtransport z.B. im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung sowie der Anliegerverkehr
<b>8. UNGESICHERTES LAGERN VON WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN</b>	V	V

<b>9. WASSERGEFÄHRliche ANLAGEN</b> a) Errichten	V  siehe aber auch unter I, Nr. 2 BETRIEBSSTÄTTEN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
<b>10. WASSERGEFÄHRliche GROSSANLAGEN</b>  (hierzu gehören insbesondere Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Chemiewerke) a) Errichten	V	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
<b>IV. Verkehrsanlagen, Leitungen, Kabel, Versorgungsleitungen, Lärmschutzwälle</b>		
<b>1. VERWENDEN VON RECYCLINGBAUSTOFFEN, INDUSTRIELLEN NEBENPRODUKTEN ODER SONSTIGEN VERGLEICHBAREN STOFFEN (Z.B. BAUSCHUTT)</b>		
a) beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, Hof- und Betriebsflächen, Einfahrten, Zufahrten, Terrassen, Lagerflächen, Schulhöfen oder ähnlichen Flächen	V	V
b) bei sonstigen Baumaßnahmen	V	V
<b>2. BAUSTELLENEINRICHTUNGEN</b>  dazu gehören z.B. Aufenthalts- und Unterkunftsräume, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager	-	V
<b>3. LEITUNGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN</b>  (insbesondere ölgekühlte unterirdische Stromleitungen)  - Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
<b>4. SCHIENENWEGE</b>		

- Verlegen	G	V
<b>5. START- UND LANDEBAHNEN</b>		
- Ausweisen, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	V
<b>6. TELEKOMMUNIKATIONS- UND STROMKABEL</b>		
- Verlegen oder Unterhalten	G	G
<b>7. VERSORGUNGSLEITUNGEN</b>		
- Verlegen oder Unterhalten	G	G
<b>8. VERKEHRSANLAGEN</b>		
(Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Strassen, Wege, Sonstige Verkehrsanlagen)		
a) Anlegen/Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
b) Unterhaltungsmaßnahmen	-	G
<b>V. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivieren, Steinbrüche, Sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche</b>		
<b>1. ABGRABUNGEN</b>		
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, wobei das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	V
b) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	V
<b>2. BERGBAU</b>	G	V
<b>3. BODENEINGRIFFE AUßERHALB VON LANDWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, GÄRTENBAU UND PRIVATER BODENNUTZUNG</b>		
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	G	V
b) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungsdienst	G	G

<b>4. BOHRUNGEN</b>		
a) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungsdienst	-	G
b) sonstige Bohrungen	G	V
<b>5. ERDAUFSCHLÜSSE</b>		
- Ändern oder Herrichten bestehender Erdaufschlüsse	-	G
<b>6. FESTGESTEINE UND LOCKERGESTEINE</b>		
a) Ablagern nachteilig veränderter	V	V
b) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter	G	V
c) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern nachteilig veränderter	V	V
<b>7. GRABUNGEN</b>		
a) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	V
b) tiefer als 3 Meter, bei denen das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	V
c) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	-	V
<b>8. REKULTIVIEREN</b>	G	G
<b>VI. Sport und Erholung, Märkte, Volksfeste, Ausstellungen, Sonstige Handlungen</b>		
<b>1. BADEBETRIEB AN NATÜRLICHEN UND KÜNSTLICHEN SEEN</b>	G	V
<b>2. BEFAHREN VON NATÜRLICHEN UND KÜNSTLICHEN SEEN</b> mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V
<b>3. FISCHTEICHE, FISCHHALTUNG</b>		
a) Anlegen, Erweitern oder wesentli-	V	V

ches Ändern von Fischteichen		
b) Fischhaltung mit Zufütterung	V	V
c) Netztierhaltung in Gewässern	V	V
<b>4. LAGERN AN NATÜRLICHEN UND KÜNSTLICHEN SEEN</b>	G	V
<b>5. MÄRKTE, VOLKSFESTE, AUSSTELLUNGEN ODER ÄHNLICHE VERANSTALTUNGEN</b> - wenn sie außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen stattfinden	G	V
<b>6. MOTORSPORTVERANSTALTUNGEN</b>	V	V
<b>7. SCHIEBSTÄTTEN AUSSERHALB GESCHLOSSENER RÄUME</b> - Errichten oder Erweitern	V	V
<b>8. ZELTEN</b>	-	V